

49
IV ZR 94/52

Verkündet am 11. Dezember 1952
Wüst, Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

2460 063

i m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Ehefrau Elisabeth K [REDACTED] geb. K [REDACTED]
B [REDACTED] M [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

ihren Ehemann, den Nieter Max K [REDACTED],
B [REDACTED], K [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 4. Dezember 1952 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Lersch, Ascher, Raske,
Dr.v. Werner und Scheffler

für Recht erkannt:

Das Urteil des 5. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 19. Februar 1952 wird aufgehoben. Auf die
Berufung der Beklagten wird unter Abänderung des Urteils
der 9. Zivilkammer des Landgerichts in Berlin vom 2. Mai
1951 die Klage abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits
hat der Kläger zu tragen.

Von Rechts wegen

unzulässig

Tatbestand:

Der 1908 geborene evangelische Kläger und die 1907 geborene katholische Beklagte haben am 19. Juni 1931 vor dem Standesamt Berlin-Frohnau die Ehe miteinander geschlossen. Aus dieser Ehe ist eine am [REDACTED] 1935 geborene Tochter hervorgegangen. Der Kläger hat Mitte April 1945 anlässlich der Verlagerung seines Betriebes Berlin verlassen. Seitdem leben die Parteien voneinander getrennt. Der Kläger lebt seit 1946 mit einer Arbeitskollegin zusammen. Aus der Verbindung mit ihr sind 3 uneheliche Kinder hervorgegangen.

Der Kläger, der im Jahre 1948 ohne Erfolg das Armenrecht für die Erhebung einer auf § 48 EheG gestützten Scheidungsklage beantragt hatte, begehrt die Scheidung seiner Ehe, weil diese unheilbar zerrüttet und die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten sei. Die Beklagte widerspricht der Scheidung. Beide Vorinstanzen haben unter Schuldigerklärung des Klägers die Ehe der Parteien geschieden. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Daß die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit länger als 3 Jahren aufgehoben und die Ehe infolge der andauernden ehebrecherischen Beziehungen des Klägers zu einer anderen Frau unheilbar zerrüttet ist, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum festgestellt. Ebenso ist die Feststellung, daß die Zerrüttung durch den Kläger verschuldet ist, rechtlich bedenkenfrei.

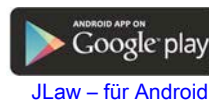
- 3 -

Dagegen rügt die Revision zu Recht, daß das Berufungsgericht den Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung nicht beachtet hat. Das Gericht hat festgestellt, daß von den 21 Jahren, die die Ehe der Parteien besteht, mindestens 12 Jahre äußerlich ungetrübt gewesen seien und daß der Beklagten nichts vorgeworfen werden könne. Es lasse sich aber weder im positiven noch im negativen Sinn feststellen, ob dieses äußerliche Zusammenleben auch zu einer wirklichen Ehe geführt habe, zu der auch eine innere Zusammengehörigkeit der Ehegatten, eine kameradschaftliche Verbundenheit, das Bewußtsein und Gefühl dieser ethischen und gesellschaftlichen Gemeinschaft gehörten. Da äußere Tatsachen sichere Schlüsse auf innere Vorgänge nicht zuließen, könne nur angenommen werden, daß, wenn eine echte und feste innere Bindung bestanden hätte, diese nicht durch die äußere Trennung und den Einfluß einer anderen Frau zerstört worden wäre und daher die Ehe der Parteien nur eine durch Trieb und Gewohnheit begründete und aufrechterhaltene äußerliche Verbindung sei. Entscheidend sei, daß die Ehe heute nur noch eine hohle äußere Form sei, während zu der anderen Frau, mit der der Kläger zusammenlebe, eine starke innere Bindung vorliege, die selbst dem starken Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse, hervorgerufen durch die Inanspruchnahme des Klägers für Unterhaltsverbindlichkeiten, standgehalten habe. Es sei sittlich nicht zu rechtfertigen, die Ehe noch aufrechtzuerhalten, wenn wie hier der Kläger, allen gesellschaftlichen Regeln zum Trotz ein ernsthaftes und bereits durch 3 Kinder gesegnetes Verhältnis eingegangen sei.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts sind nicht nur in sich widerspruchsvoll, sie bedeuten auch eine völlige Verkennung des § 48 Abs 2 Satz 2 EheG. Richtig ist zwar, daß innere Vorgänge aus sich heraus allein nicht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

feststellbar sind. Schlüsse auf sie müssen aus äußeren Vorgängen gezogen werden. Hierbei verstößt es gegen die Denkgesetze, eine echte und feste innere Bindung für eine länger als ein Jahrzehnt bestehende ungetrübte Ehe, die mit einem Kind gesegnet worden ist, nur deshalb zu verneinen, weil diese Bindung durch ein Ereignis nach 12 Jahren zerstört worden ist, und eine solche Bindung, für ein zur Zeit bestehendes außereheliches Verhältnis nur deshalb zu bejahen, weil aus diesem 3 Kinder hervorgegangen sind und der uneheliche Vater für diese 3 Kinder der ihm gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht nachkommt. Wenn eine Ehe so lange Zeit, wie dies hier der Fall ist, völlig ungetrückt bestanden hat, so ist grundsätzlich der Schluß gerechtfertigt, daß die Ehe entsprechend dem Gelöbnis der Parteien auch zu einer wirklichen Lebensgemeinschaft geworden ist und es bedarf dann der Feststellung besonderer Tatsachen, die Anlaß zu einem gegenteiligen Schluß geben könnten. Als solche Tatsachen genügen aber nicht schon Ereignisse, die lediglich vom Willen des Klägers bedingt, sich nach jahrelanger glücklicher Ehe zugetragen haben, mögen diese dann auch zu einer Zerrüttung der Ehe geführt haben.

Sodann reicht die Tatsache allein, daß die Ehe zerrüttet ist, nicht dazu aus, ihrer Aufrechterhaltung die sittliche Rechtfertigung abzusprechen. Das ergibt sich zwingend aus § 48 Abs 2 EheG, der ausnahmslos unheilbar zerrüttete Ehen betrifft und trotzdem auch deren Aufrechterhaltung für sittlich gerechtfertigt erklärt. Wie der erkennende Senat bereits in seiner Entscheidung BGHZ 1, 348 ausgesprochen hat, ist für die Frage der Aufrechterhaltung einer Ehe nicht deren tatsächlicher gegenwärtiger Zustand, sondern die Bedeutung entscheidend, die die Ehe vor ihrer Zerrüttung im Leben der Ehegatten erlangt hatte.

Auch die Tatsache, daß aus der Verbindung des Klägers mit einer anderen Frau inzwischen 3 Kinder hervorgegangen sind, und diese, solange die Ehe der Parteien besteht, nicht die rechtliche Stellung ehelicher Kinder erlangen können, vermag der Aufrechterhaltung der Ehe nicht ihre sittliche Rechtfertigung zu nehmen. Die Interessen unehelicher Kinder, wie auch der Frau, mit der die Ehe gebrochen wird, müssen den Interessen der rechtmäßigen Ehefrau nachstehen (vgl auch BGHZ 1, 92 und 360; 2, 103; Lindenmaier-Möhring Nr 12 zu § 48 Abs 2 EheG).

Das Berufungsurteil mußte daher aufgehoben werden. Da nach den Feststellungen des Berufungsgerichts sonstige Gründe, die die Aufrechterhaltung der Ehe als nicht gerechtfertigt erscheinen lassen könnten, nicht vorhanden sind, war unter Aufhebung des Berufungsurteils und Abänderung des Urteils des Landgerichts die Klage mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO abzuweisen.

Dr. Lersch Ascher Raske v. Werner Scheffler